

**Feuerwehrwesen;
Überarbeitung Feuerwehrbedarfsplan****Sachverhalt:****1. Überprüfung der Hilfsfrist**

In einer Stadtratssitzung im Mai 2021 wurde die damalige Auswahl der Hilfsfrist als fragwürdig angesehen. Diese entspreche nicht der gesetzlichen Hilfsfrist nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) und das Schutzziel könnte somit niedriger angesetzt und Kosten eingespart werden.

Die Stadtverwaltung wurde deshalb mit der Überprüfung dieser Hilfsfrist beauftragt. Nach Rücksprache mit dem Kreisbrandrat des Landkreises Bayreuth und dem Sachgebietsleiter ID2 im bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, ist man zu folgendem Entschluss gekommen:

Es ist richtig, dass die Hilfsfrist nicht im BayFwG festgeschrieben ist, sondern in der VollzBekBayFwG verankert ist. Die 10 Minuten Hilfsfrist setzt sich zusammen aus den ersten 5 Minuten (Notrufeingang, Notrufaufnahme, Notrufbearbeitung, Alarmierung und Ausrückezeit) und den zweiten 5 Minuten (reine Einsatzfahrtzeit, ca. 800 m bei Großfahrzeugen in der Minute bei mittleren Verkehrsbedingungen). Diese 10 Minuten der Hilfsfrist ist eine landesweit anerkannte Planungsgröße und dient auch den Kommunen als Organisationsgrundlage der Gefahrenabwehr durch die kommunale Feuerwehr. Bei Brandeinsätzen in Gebäuden ist die fachlich fundierte und ebenfalls landesweit anerkannte Berechnungsgrundlage der „Kritische Wohnungsbrand im 2. OG“.

Diese Grundlage erfordert innerhalb der Hilfsfrist das Eintreffen an der Einsatzstelle von mindestens einem Einsatzmittel mit 4 Atemschutzgeräten, 4 Steckleiterteilen, 500 Liter Löschwasser die im Fahrzeug mitgeführt werden und die dafür ausgebildeten Einsatzkräfte. Dabei ist es unerheblich welche Feuerwehr dieses Ziel erfüllt.

Diese Rahmenbedingungen finden auch Anwendung bei der Durchführung einer Feuerwehrbedarfsplanung.

Im BayFwG steht dazu unter *Art. 1 Aufgaben der Gemeinden, (1) Die Gemeinden haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).*

Um Brände wirksam bekämpfen und Menschen retten zu können, ist es eben notwendig, 4 Atemschutzgeräten, 4 Steckleiterteile, 500 Liter Löschwasser die im Fahrzeug mitgeführt werden und die dafür ausgebildeten Einsatzkräfte schnellst möglich an der Einsatzstelle verfügbar zu haben. Fachlich sind diese Grundlagen unumstritten und gelten auch als Regel der Technik für die Planungsgrundlage der Gefahrenabwehr.

Das Feuerwehrwesen ist bei uns kommunal verankert und jede Kommune in Bayern ist deshalb für die Umsetzung des BayFwG eigenverantwortlich, es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe der Kommune.

Die Stadt Pegnitz hat die Erstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung an einen kommerziellen Anbieter, auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses vergeben und 2018 dieses komplexe Werk als finale

Fassung erhalten. Das Ergebnis der Feuerwehrbedarfsplanung hat Defizite der Gefahrenabwehr im Wirkungskreis der Stadt Pegnitz ergeben.

Konkret geht es hierbei auch um zwei fehlende Einsatzmittel mit der Mindestausstattung, 4 Atemschutzgeräten, 4 Steckleiterteile und 500 Liter Löschwasser, die im Fahrzeug mitgeführt werden.

Betrachtet man nun zum Beispiel die Situation in Hainbronn im Detail, kommt man zu folgenden Schluss:

- Ein größerer Teil der Bebauung im Schutzbereich der Feuerwehr Hainbronn kann innerhalb der Hilfsfrist nicht mit der notwendigen Mindestausstattung der Feuerwehr erreicht werden, und damit ist keine wirksame Brandbekämpfung und Menschenrettung aus fachlicher Sicht möglich.
- Die Stadt Pegnitz ist als zuständige Kommune laut BayFwG, *Art. 1 Aufgaben der Gemeinden, (1) Die Gemeinden haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst)*, dafür verantwortlich.
- Diese Defizite sind durch das Planungsbüro, welches von der Stadt Pegnitz dafür beauftragt wurde, festgestellt worden und durch Realbefahrungen der Feuerwehr unter Sonderrechte bestätigt worden.
- Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Hainbronn hat ebenfalls in einem Schreiben an die Stadt Pegnitz nochmals auf diesen Umstand hingewiesen.
- Die Freiwilligen Feuerwehr Hainbronn ist eine handlungsfähige Feuerwehr, verfügt entsprechend über ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende, die auch bereit sind, sich als Atemschutzgeräteträger ausbilden zu lassen.
- Das bedeutet, es fallen durch den ehrenamtlichen Dienst keine Personalkosten an.

Was wird nun geschehen, wenn es zu einem Brand mit Personenschaden im Schutzbereich der Feuerwehr Hainbronn kommen sollte:

- Es wird die notwendige Mindestausstattung der Feuerwehr zur wirksamen Brandbekämpfung und Menschenrettung nicht innerhalb der Hilfsfrist eintreffen.
- Es wird zu einem Ermittlungsverfahren kommen, folgende Fragen könnten gestellt werden:
 - A. Warum konnte keine wirksame Brandbekämpfung und Menschenrettung innerhalb der Hilfsfrist durchgeführt werden?
 - B. Hatte die Feuerwehr überhaupt die Möglichkeit wirksame Hilfe zu leisten?

- C. War es planerisch überhaupt möglich?
- D. War dieser Umstand und die Defizite bekannt und falls ja, seit wann?
- E. Warum hat die Stadt Pegnitz, obwohl diese die Defizite kannte, nicht gehandelt?
- F. Wurden Pflichtaufgaben vernachlässigt?
- G. Wären die Menschen beim rechtzeitigen Eintreffen der notwendigen Gerätschaften der Feuerwehr nicht zu Schaden gekommen?
- H. Liegt ein Organisationsverschulden der Stadt Pegnitz vor?
- I. Warum ist man wissentlich von der Hilfsfrist abgewichen und hat somit auch eine Ungleichbehandlung beim Schutz der Bevölkerung im Stadtgebiet hingenommen?
- J. Wurde die notwendige Beschaffung der Einsatzmittel und die baulichen Maßnahmen aus rein finanziellen Aspekten nicht getätigt oder gibt es eine fachliche Begründung dazu?
- K. Wurden andere finanzielle Ausgaben (keine Pflichtaufgaben der Kommune) getätigt?

Diese Fragen sind schwer bis nicht zufriedenstellend beantwortbar!

Zusammenfassend ist einfach festzustellen, wenn es zu Schadenslagen kommt, die ein Ermittlungsverfahren zur Folge haben, wird die Argumentation schwierig werden und vermutlich wird es Personen geben, die dafür zur rechtlichen Verantwortung gezogen werden!

Aus diesen Gründen sieht die Stadtverwaltung Pegnitz die Wahl der Hilfsfrist mit dem erhöhten Schutzziel als einzig richtige Grundlage an.

2. Fortsetzung des Feuerwehrbedarfsplans

Die gesammelten Informationen und Daten aus dem Feuerwehrbedarfsplan stammen aus den Jahren 2014 und 2015. Um für die nahe Zukunft die Planungen um die 17 Feuerwehren aufrecht erhalten zu können, wurde eine Fortführung des Feuerwehrbedarfsplans mit den notwendigen Umsetzungen für weitere fünf Jahre erstellt.

Diese liegt als Anlage dieser Sitzungsvorlage bei.

Beschlussvorschlag 1:

Mit der Anschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs Wasser (TSF-W) für die Feuerwehr Hainbronn sowie den dazugehörigen Maßnahmen am und im Feuerwehrgerätehaus besteht Einverständnis. Die Ausschreibung des Feuerwehrfahrzeugs ist baldmöglichst durchzuführen und die finanziellen Mittel in der Finanzplanung 2024 zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag 2:

Mit der kostenlosen Übernahme der vereinseigenen Halle und der Übernahme des Mannschaftstransportwagens mit einer Kostenbeteiligung seitens der Stadt Pegnitz besteht Einverständnis. Die Kosten sind im Haushalt 2023 zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag 3:

Mit der Anschaffung eines Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) für die Feuerwehr Büchenbach sowie den dazugehörigen Maßnahmen am und im Feuerwehrgerätehaus besteht Einverständnis. Die Ausschreibung des Feuerwehrfahrzeugs ist baldmöglichst durchzuführen und die finanziellen Mittel in der Finanzplanung 2024 zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag 4:

Mit der Ertüchtigung des überdachten Stellplatzes der Feuerwehr Pegnitz besteht Einverständnis. Die notwendigen Mittel sind im Haushalt 2023 einzustellen.

Beschlussvorschlag 5:

Mit dem Anbau an das Feuerwehrgerätehaus Troschenreuth mit einer Kostenbeteiligung seitens der Stadt Pegnitz in Höhe von 50.000 € besteht Einverständnis. Die finanziellen Mittel sind im Haushalt 2023 einzustellen.

Beschlussvorschlag 6:

Mit der weiteren Verwendung des Tanklöschfahrzeugs 24/50 bei der Feuerwehr Pegnitz und des TLF 8/18 bei der Feuerwehr Troschenreuth besteht Einverständnis. Die Verschiebung des TLF 8/18 ist zeitnah nach dem Eintreffen des AB-Wasser vorzunehmen.

Beschlussvorschlag 7:

Mit den Fahrzeugbeschaffungen der Feuerwehr Buchau und Feuerwehr Körbeldorf besteht Einverständnis. Die Ausschreibung der Feuerwehrfahrzeuge ist baldmöglichst durchzuführen und die finanziellen Mittel im Haushalt 2023 zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag 8:

Mit der Beschaffung der drei mobilen Notstromaggregate besteht Einverständnis. Die finanziellen Mittel sind im Haushalt 2023 einzustellen.

Beschlussvorschlag 9:

Mit der Ersatzbeschaffung der Tragkraftspritze der Feuerwehr Leups besteht Einverständnis. Die finanziellen Mittel sind im Haushalt 2023 zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag 10:

Mit den Fahrzeugverschiebungen der Feuerwehren Neudorf und Penzenreuth besteht Einverständnis.

Beschlussvorschlag 11:

Mit den Fahrzeugbeschaffungen der Feuerwehr Pegnitz besteht Einverständnis. Die finanziellen Mittel sind im Haushalt 2023 bzw. in der Finanzplanung 2025 zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag 12:

Mit der Fahrzeugbeschaffung des TLF-Waldbrand der Feuerwehr Troschenreuth besteht Einverständnis. Die finanziellen Mittel sind in der Finanzplanung 2024 zu berücksichtigen.

II. Zur Sitzung des Stadtrates

Pegnitz, den 16.09.2022


Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister